

| Nummer | Titel   | Punkt | Datum             | Seite |
|--------|---|-------|-------------------|-------|
| 50/133 | Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/50/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....       | 41    | 20. Dezember 1995 | 93    |
| 50/134 | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/50/L.26/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ..... | 20 c) | 20. Dezember 1995 | 94    |
| 50/155 | Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes (A/50/L.61/Rev.1)   | 110   | 21. Dezember 1995 | 95    |
| 50/158 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/50/L.51/Rev.1) .....   | 43    | 21. Dezember 1995 | 95    |
| 50/159 | Die Situation in Burundi (A/50/L.59/Rev.1) .....  | 26    | 22. Dezember 1995 | 98    |
| 50/160 | Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/50/L.40/Rev.1) .....  | 24    | 22. Dezember 1995 | 100   |
| 50/161 | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/50/L.66 und Add.1)  | 161   | 22. Dezember 1995 | 102   |

### 50/1. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, in der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

*im Hinblick* darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der Dritten Tagung der Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 14. und 15. März 1995 in Islamabad stattfand,

*in Bekräftigung* dessen, daß die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

*überzeugt* davon, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen haben, daß es wünschenswert sei, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben, Maßnahmen und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Organisationen erleichtert und ausgeweitet werden soll;

4. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen sowie an andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit den Generalsekretären der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

30. Plenarsitzung  
12. Oktober 1995